



15. März 2019
mein Schreiben vom 06.11.2018

Sehr geehrte Frau Veit,

mir liegt inzwischen die Entscheidung "nicht abhilfefähig" des Eingabeausschusses in der Sache 1405/18 vor.

(nachzulesen unter: <http://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2019/03/Martin-Dolzer-1405-18-28-02-2019.pdf>)

Der Eingabeausschuss weicht dem Thema meiner Eingabe aus und fällt ein "nicht abhilfefähig" zu einem von mir nicht eingegebenen Vorganges. Eine weitere Variation der Behinderung des Rechtsstaates? Diesbezüglich habe ich Herrn Dolzer zur Klärung aufgefordert.

(nachzulesen unter: <http://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2019/03/000-Eingabenausschuss-Hamburg-pdf.pdf>)

Die von mir offengelegten Officialdelikte, Prozessbetrug und Strafvereitelung im Amt, sind begangen, vollendet und bewiesen, sind also Fakt.

Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass die, von der Hamburger Justiz unterbundenen Ermittlungen, trotz eindeutiger Beweise, mit hoher Wahrscheinlichkeit strukturell bedingt sind, um es vorsichtig auszudrücken.

Wenn die Staatsanwältin Frau Dr. Albrecht unter Bezug auf den § 170 StPO Absatz 2, die Ermittlungen trotz Vorliegen eindeutiger Beweise ablehnt, begeht sie damit eine Straftat, § 258s StGB. Es ist nicht vorstellbar, dass Frau Dr. Albrecht sich bewusst damit dem Risiko der Strafverfolgung aussetzte. Frau Dr. Albrecht musste also bei ihrer Entscheidung in der Sache 3306 Js 332/10 auf Einstellung nach § 170 StPO Absatz 2 zu erkennen und damit dem Prozessbetrug, § 263 StGB, unermittelt ließ, sicher sein, dass keine Strafverfolgung zu erwarten sein wird. Unsere Gesetze aber schreiben die Ermittlungen zwingend vor, dies nicht nur wenn ein Bürger Anzeige erstattet, sondern aus eigenem Antrieb, schon bei Vorliegen von Verdachtsmomenten insbesondere bei möglichem Vorliegen von Officialdelikten. Hier lagen nicht nur Verdachtsmomente vor, sondern gleich mehrere Beweise für die Straftaten.

Warum konnte Frau Dr. Albrecht sicher sein eine Ermittlung gegen sich nicht fürchten zu müssen?

Diese Frage zu beantworten ist für unseren Rechtsstaat elementar. Der BGH hat, wenn es um Verstöße gegen den § 263 StGB geht in mehreren Entscheidungen eine klare Meinung:

Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft , **Frau Carola Veit** / mein Schreiben vom
06.11.2018 / Ergebnis der Eingabe 1405/18

Zitat: Deutlicher reagiert die obergerichtliche Rechtsprechung auf unwahren bzw. unvollständigen Vortrag. So erfüllt das Verschweigen von Sachverhalten ebenso wie vorsätzlich falsch vorgetragene Sachverhalte den Tatbestand des versuchten Prozessbetruges. Dies nicht erst mit der mündlichen Verhandlung sondern bereits mit Einreichung der Klageschrift und vorbereitender Schriftsätze, wenn bereits dort unwahr bzw. unvollständig vorgetragen wird.4)Und so gehört es z.B. zur Pflicht vollständigen Vortrages des Klägers, **insbesondere dann vollständig vorzutragen, wenn es um Tatsachen geht, zu denen nur der Kläger etwas sagen kann.** 1)BGH 31.05.2011...Zitatende

Bisher haben alle angesprochenen Organe, Hamburger Justiz, Verfassungsschutz, Politik im Endeffekt durch Schweigen oder durch Erklärung der Unzuständigkeit sich der Verantwortung entzogen.

Wenn ich sie, Frau Veit, heute nochmals anspreche, dann mit dem Hintergrund, der Hamburgischen Bürgerschaft in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme zu ermöglichen und zu erklären, ob die Hamburger Bürgerschaft in der hier behandelten Sache hinter dem Verhalten der Hamburger Behörden steht und diese mitträgt.

Um Handlungssicherheit zu bekommen, bitte ich sie um zeitnahe Reaktion.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

Anlage